



Schmetterlingshaft (Foto: Robert Sand)

**Verordnung über den Schutz und die Pflege
von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
von kommunaler Bedeutung
(Naturschutzverordnung, NVO)**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Schutzobjekte	4
Naturschutzzone I	4
Markantes Landschaftselement Zone III	4
Waldschutzzone IV	5
2 Schutzziel	5
3 Schutzzonen	5
Naturschutzzone I	5
Zone III «Markante Landschaftselemente»	5
Zone IV «Waldschutzzone»	6
4 Schutzanordnungen	6
Naturschutzzone I	6
Verbote	6
Zone III «Markante Landschaftselemente»	7
Verbote	7
Zone IV «Waldschutzzone»	7
Verbote	8
5 Pflege und Unterhalt	8
Grundsatz	8
Naturschutzzone I	9
Bewirtschaftung von extensiven Wiesen	9
Entschädigung	10
Finanzierung	10
Bewirtschaftung von Gewässern, Uferbereichen, Feldgehölzen und Waldrändern	10
Zone II «Markante Landschaftselemente»	10
Zone IV «Waldschutzzone»	11
6 Ausnahmeregelung	11
7 Strafbestimmungen	11
8 Schlussbestimmungen	12
Anhang 1 Übersichtsplan der kommunalen Naturschutzgebiete	13
Anhang 2 Objektblätter	14

Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzverordnung, NVO)

Einleitung

Das Relief des Zürcherischen Glattales wird stark durch die Vorstoss- und Rückzugsphasen der Gletscher sowie die nacheiszeitlichen Einflüsse von Erosion und Flussausschwemmungen beeinflusst. Glattfelden weist grösstenteils durchlässige Kiesböden auf. Die für schweizerische Verhältnisse geringe Niederschlagsmengen und die geologischen Gegebenheiten sind stark bestimmend für die natürliche und naturnahe Vegetation.

Trockenheitsgeprägte Wiesen und Wälder sind in sehr schöner Ausbildung erhalten. Sie beherbergen zahlreiche bedrohte und seltene, für die Standorte charakteristische Tier- und Pflanzenarten, die im Kanton Zürich nur noch in Glattfelden und in seiner näheren Umgebung zu finden sind.

Das Landschaftsbild wird in den geeigneten Lagen (Laubberghalden, Zweidlen, Rheinsfelden, Schachen) durch Obstgärten, etliche Feldgehölze und Hecken bereichert, die Zeugen einer alten Kulturlandschaft darstellen.

Geologische Aufschlüsse am Rheinufer, eine Allee als traditionelles Landschaftselement, der Zweidler Graben mit natürlichen, unverbauten Bachabschnitten und verschiedene Waldlichtungen tragen zur Vielfalt in der Gemeinde bei.

Aufgrund der Artenvielfalt, der landschaftlichen Schönheit und ihres hohen Wertes als Zeugen geologischer und kulturhistorischer Gegebenheiten hat der Gemeinderat am 25. Januar 1988 gestützt auf PBG § 209 das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung festgesetzt.

Im Jahr 2013 wurden alle Naturschutzobjekte nach ökologischen Kriterien neu bewertet. Von den ursprünglich 32 Objekten werden 14 weiterhin unter kommunalen Schutz gestellt. Zwei zusätzliche Objekte erhalten kommunalen Schutz. Somit sind 16 Objekte Bestandteil der vorliegenden Schutzverordnung. Für 19 Objekte, der am 25. Januar 1988 erlassenen Schutzverordnung, wird der kommunale Schutzstatus mit der vorliegenden Schutzverordnung aufgehoben. 14 dieser Objekte erlangen einen überkommunalen Schutzstatus.

Die vorliegende Schutzverordnung umfasst folgende Objekte und Biotoptypen:

Objekte 1.1 – 1.7 Naturschutzzone I: Trockenstandorte, Magerwiesen, Riedwiesen und Weiher

Objekte 3.1 – 3.4 Zone III «Markante Landschaftselemente»

Objekte 4.1 – 4.4 Zone IV «Waldschutzzone»

Ergänzend zur kantonalen Schutzverordnung, welche die Objekte von kantonalen und regionaler Bedeutung umfasst, ist der Erlass dieser Schutzverordnung notwendig, um Beeinträchtigungen kommunal schutzwürdiger Gebiete zu verhindern und den Fortbestand einer artenreichen, zum Teil seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird nachstehende Verordnung erlassen.

1 Schutzobjekte

Die folgenden Gebiete werden unter Naturschutz gestellt:

Naturschutzzone I

- Nr. 1.1 Wirtli
- Nr. 1.2 Metteli
- Nr. 1.3 Räbebeck
- Nr. 1.4 Gässli
- Nr. 1.5 Lärmschutzwall
- Nr. 1.6 Station Zweidlen
- Nr. 1.7 Sod-Weiher

Markantes Landschaftselement Zone III

- Nr. 3.1 Ebni
- Nr. 3.2 Paradisgärtli
- Nr. 3.3 Allee Rheinsfelden
- Nr. 3.4 Zweidler Graben
- Nr. 3.5 Ifang

Waldschutzzone IV

- Nr. 4.1 Inselwisen
- Nr. 4.2 Cholplatz
- Nr. 4.3 Hegsten-Wald
- Nr. 4.4 Altenhau

Die Lage sowie die Grenzen der Zonen der Schutzgebiete sind aus dem **Übersichtsplan** Mst. 1:5'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2 Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

3 Schutzzonen

Die Naturschutzgebiete werden in folgende Zonen eingeteilt:

Naturschutzzone I

Die Naturschutzzone I dient der umfassenden Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone III «Markante Landschaftselemente»

Die Zone III dient dem Schutz des markanter Landschaftselemente, insbesondere charakteristischer oder seltener Strukturen und Geländeformen, geologischer Formationen, Zeugen ehemaliger Kulturformen und landschaftsprägender Elemente vor Beeinträchtigung. Die Zone III soll zum Schutz des Landschaftsbildes von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.

Zone IV «Waldschutzzone»

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemäßen, kulturgeschichtlich besonders wertvollen Waldgesellschaften, schutzwürdigen Waldformen und Waldtypen als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Sie umfasst auch den vorgelagerten Saumbereich als Übergangszone zum waldfreien Gebiet.

Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4 Schutzanordnungen

Naturschutzzone I

In der Naturschutzzone I sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Verbote

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone III «Markante Landschaftselemente»

In der Zone III «Markante Landschaftselemente» sind alle Tätigkeiten, Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebiets beeinträchtigen könnten oder den für die Landschaft typischen Eigenheiten widersprechen. Veränderungen an bestehenden Bauten sind bewilligungspflichtig.

Verbote

Insbesondere sind verboten:

- Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Mauern, Einfriedungen, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen. Weidezäune sind davon ausgenommen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Verändern von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Mauern, Einfriedungen (ausser Weidezäunen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen.

Zone IV «Waldschutzzone»

In der IV «Waldschutzzone» sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Die Waldschutzzone umfasst einen gehölzfreien Saumbereich von 3 bis 5 m gegen das waldfreie Gebiet.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Verbote

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel im Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Betreten von auf den Plänen speziell gekennzeichneten und im Wald markierten Flächen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5 Pflege und Unterhalt

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 bis 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Grundsatz

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

- Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Die Pflege des Weihers soll nach ökologischen Kriterien unter Anleitung einer Fachperson erfolgen.

Invasive Neophyten (gemäss Schwarzer Liste der invasiven Neophyten in der Schweiz) müssen bekämpft werden.

Bei der Pflege müssen - vorbehältlich besonderen Regelungen gemäss Pflegevereinbarungen, Ausnahmegewilligungen etc. - folgende Anforderungen an die Bewirtschaftung eingehalten werden:

Naturschutzzone I

Die Bewirtschaftung der Naturschutzzone I der kommunalen Naturschutzgebiete muss auf die Erhaltung und Förderung der entsprechenden Zielarten und Ziel-Lebensräume (vgl. Objektblätter) ausgerichtet sein. Dies wird einerseits durch die allgemeinen Pflegeanforderungen (s. unten) und andererseits durch die mit den Bewirtschaftern abgesprochenen Pflegevereinbarungen sichergestellt.

Bewirtschaftung von extensiven Wiesen

Allgemeine Pflegeanforderungen der Naturschutzzone I:

- Der Einsatz von Maschinen darf nicht zu Land- oder Werkschäden führen.
- Die Flächen sind gemäss Pflegeanordnung zu pflegen.
- Es sind 10 bis 20 % jeder Fläche je Schnitt als Nutzungsbrache/Rückzugsstreifen stehen zu lassen.
- Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen. Bei der Streu sind nach Absprache Ausnahmen möglich.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Flächen dürfen nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit Messerbalken gemäht werden.
- Die Gemeinde entschädigt die Bewirtschaftenden nur in den Jahren, in denen die geforderte Leistung erbracht wurde.

Entschädigung

Die finanzielle Entschädigung durch die Gemeinde wird mit den jeweiligen Bewirtschaftenden vereinbart. Sie richtet sich in den Grundsätzen nach dem Beitragsprinzip des Kantons Zürich für überkommunale Schutzgebiete nach folgendem Schlüssel.

Naturschutzzone	Nutzung	Beiträge ¹
I	Extensive Wiese	QI & QII & VZ ²

Finanzierung

Beitrag	Ausbezahlt über:	Bemerkungen:
QI	Direktzahlungen (DZ)	
QII	DZ oder Gemeinde	Die Gemeinde übernimmt den QII-Beitrag, falls dieser nicht über die Direktzahlungen des Bundes ausgelöst werden können.
VZ	Gemeinde	Der Vernetzungsbeitrag wird vollumfänglich von der Gemeinde ausbezahlt solange es kein lokales Vernetzungsprojekt gibt.

Bewirtschaftung von Gewässern, Uferbereichen, Feldgehölzen und Waldrändern

Allgemeine Pflegeanforderungen für Uferbereiche, Feldgehölze und Waldränder

- Die Pflege muss gestaffelt erfolgen.
- Langsam wachsende Arten wie z.B. Dornensträucher sind zu schonen bzw. zu fördern.
- Invasive Arten (Schwarze Liste), Ziersträucher und Hartriegel sind zu reduzieren bzw. zu bekämpfen.
- Nach Möglichkeit sind einzelne, besonnte Strukturelemente (Asthaufen und Rundholzbeigen) anzulegen.

Die Pflege ist mit der Gemeinde (Naturschutzbeauftragter) bzw. mit dem Gemeindeforst abzusprechen. Die Arbeiten werden von der Gemeinde Glattfelden nach Absprache und offeriertem Aufwand entschädigt. Bei der Verrechnung des Aufwandes sind die bezogenen DZV-Beiträge auf den betreffenden Flächen abzuziehen.

Zone II «Markante Landschaftselemente»

Da sich die Objekte der Zone III v.a. durch ihren landschaftlichen Wert auszeichnen, gibt es bei diesen Objekten keine Anforderungen an die Bewirtschaftung und keine Entschädigungen durch die Gemeinde. Bei der Pflege der Gebiete ist besonders auf den Erhalt von Strukturen und landschaftsprägenden Elementen wie Alleen, Hecken, mächtige Bäume etc. zu achten. Arbeiten im Wald sind mit dem Gemeindeforst abzusprechen.

¹ Die Beitragshöhe orientiert sich an den jeweils aktuellen Weisungen von Bund und Kanton.

² QI = Qualität I, QII = Qualität II, VZ = Vernetzung

Zone IV «Waldschutzzone»

Allgemeine Pflegeanforderungen für Eingriffe in Waldschutzobjekte

- Der Einsatz von Maschinen darf nicht zu Land- oder Werkschäden führen.
- Die Holzerarbeiten sollen möglichst bodenschonend ausgeführt werden d.h. es dürfen keine schweren Erntemaschinen eingesetzt werden.
- Invasive Arten (Schwarze Liste) und Ziersträucher sind zu bekämpfen.
- Nach Möglichkeit sind einzelne, besonnte Strukturelemente (Asthaufen und Rundholzbeigen) anzulegen.

Die Pflege ist auf die Naturschutzziele auszurichten und mit der Gemeinde (Naturschutzbeauftragter) und dem Gemeindeforst abzusprechen. Die Arbeiten werden von der Gemeinde Glattfelden nach Absprache bzw. offeriertem Aufwand entschädigt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

6 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

8 Schlussbestimmungen

Die Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung vom 25. Januar 1988 der Gemeinde Glattfelden wird aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung der Gemeinde Glattfelden über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung vom 25. Januar 1988.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 101 vom 5. März 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident

sig. E. Gassmann

Die Schreiberin

sig. B. Wüthrich

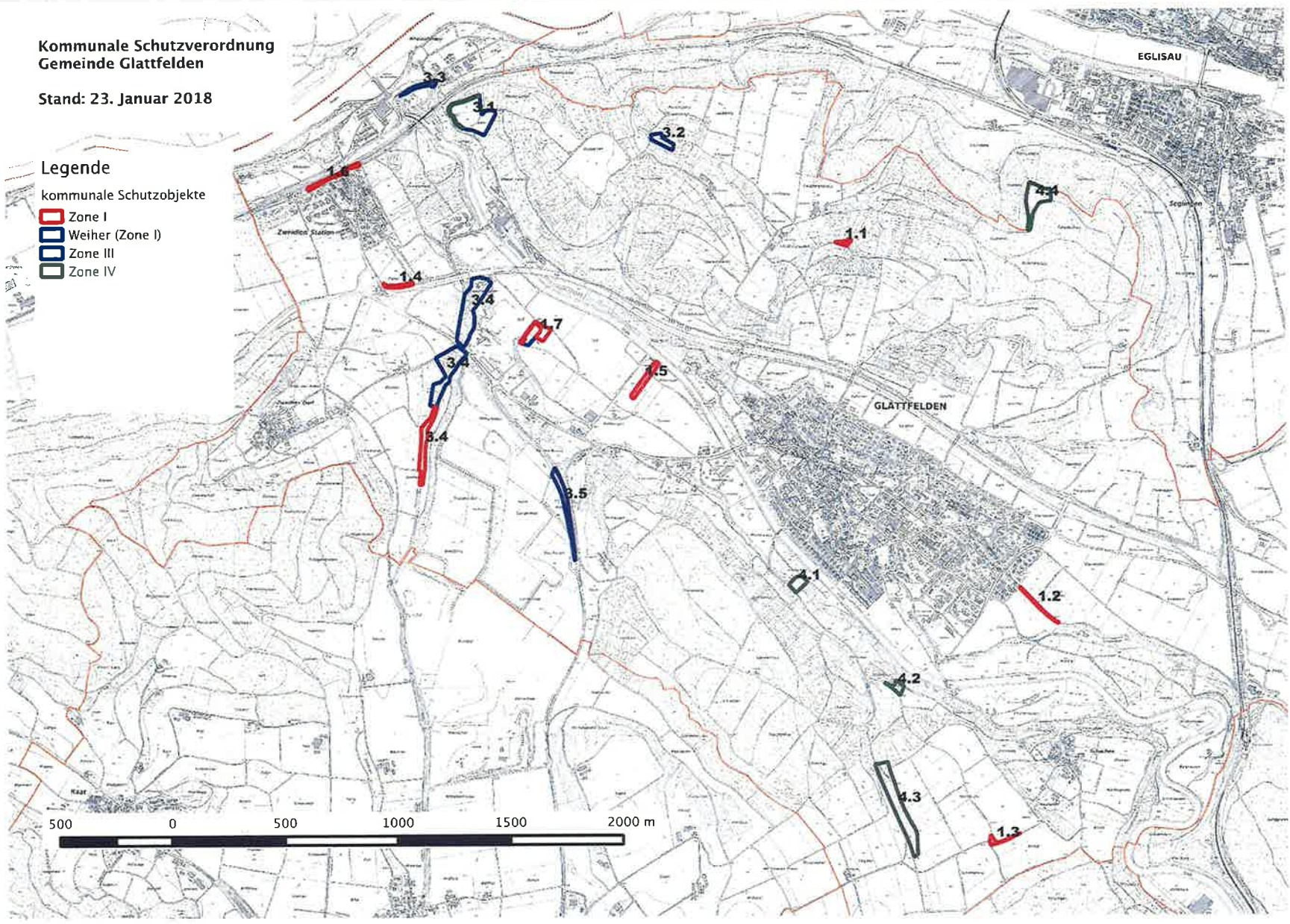
Kommunale Schutzverordnung
Gemeinde Glattfelden

Stand: 23. Januar 2018

Legende

kommunale Schutzobjekte

-  Zone I
-  Weiher (Zone I)
-  Zone III
-  Zone IV



Anhang 2 Objektblätter

Objekt 1.1 Wirtli

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Grösse
876			988 m ²

Ist-Zustand

Ehemals dichter Waldrand mit relativ artenarmer Wiese. Im Rahmen des Orchideenprojektes des Vereins Hotspots wurde im 2014 auf einer Fläche von 4.9 Aren der Oberboden abgetragen und lokales Saatgut typischer und seltener Arten ausgebracht. Speziell gefördert werden u.a. der Ohnsporn (*Aceras anthropophorum*), die Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*) oder der Kreuzblättrige Enzian (*Gentiana cruciata*).

Im Winter 2013/2014 erfolgte eine erste Durchforstung im Waldrandbereich.

Ziel-Zustand

Artenreiche Magerwiese mit buchtig und stufig ausgebildetem Waldrand.

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Berg-Aster (*Aster amellus*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Felsen-Fingerkraut (*Potentilla rupestris*), Gewöhnlicher Felsen-Mauerpfeffer (*Sedum rupestre*), Gewöhnliches Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) (v), Kreuzblättriger Enzian (*Gentiana cruciata*), Kriechende Hauhechel (*Ononis repens*) (v), Ohnsporn (*Aceras anthropophorum*), Schopfiger Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) (v)

Feldgrille (*Gryllus campestris*) (v), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Zweifarbige Beißschrecke (*Metriopectera bicolor*)

Gemeine Heideschnecke (*Helicella itala*), Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*), Quendelschnecke (*Candidula unifasciata*), Weisse Turmschnecke (*Zebrina detrita*)

Massnahmen und Pflege

Massnahmen am Waldrand:

Der Laubfall vom Waldrand auf die angelegte Magerwiese ist momentan immer noch zu stark, der Waldrandbereich soll deshalb in einem zweiten Schritt in Absprache mit den angrenzenden Grundstücksbesitzern weiter aufgelichtet werden.

Pflege der Magerwiese:

- Jäten von Problempflanzen (v.a. Adlerfarn und Ackerkratzdisteln) 2x im Jahr
- Schnitt nach Bedarf. Sobald die Fläche stärker bewachsen ist mind. 1 Schnitt ab 15.9.
- Entfernen von Laub zur Reduktion des Nährstoffeintrages auf der Fläche mit Oberbodenabtrag ab Anfang November

Zuständigkeiten für die Pflege

Die Pflege wird entweder durch die Unterhaltsequipe der Gemeinde oder eine damit beauftragte Firma unter Anleitung des Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Glattfelden ausgeführt.

Entschädigung der Pflege

Die Massnahmen und Pflege werden von der Gemeinde Glattfelden nach Aufwand entschädigt. Auf dieser Fläche werden keine Beiträge ausbezahlt.

Objekt 1.2 Metteli

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Grösse
4537			345m x 6m 2070m ²

Ist-Zustand

Bisher beweidetes Trockenwiesenbord, welches v.a. angrenzend an den Mettelihaldenweg seltene Arten aufweist wie z.B. das Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla neumanniana*) oder seltene Wildbienenarten (*Andrena flavipes*, *Andrena labiata*, *Nomada atroscutellaris*, *Chelostoma florissomme*).

Ziel-Zustand

Artenreiche Magerwiese.

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) (v), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) (v), Feld-Witwenblume (*Knautia arvensis*) (v), Flaum-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*) (v), Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla neumanniana*) (v), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) (v), Grosse Sommerwurz (*Orobanche major*), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) (v), Klee-Würger (*Orobanche minor*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) (v), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Knolliger Hahnenfuss (*Ranunculus bulbosus*) (v),

Langhaariges Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) (v), Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*) (v), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) (v), Ohnsporn (*Aceras anthropophorum*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) (v), Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*), Weissenburger Fingerkraut (*Potentilla leucopolitana*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) (v), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) (v)

Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus rufipes*), Feldgrille (*Gryllus campestris*) (v), Langfühler-Dornschröcke (*Tetrix tenuicornis*) (v), Westlicher Scheckenfalter (*Melitaea parthenoides*), Zweifarbige Beissschröcke (*Metrioptera bicolor*) (v), Zwergbläuling (*Cupido minimus*)

Östliche Heideschröcke (*Xerolenta obvia*) (v), Quendelschröcke (*Candidula unifasciata*), Weisse Turmschröcke (*Zebrina detrita*)

Blindschleiche (*Anguis fragilis*) (v), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Massnahmen und Pflege

Massnahme:

Das Schutzgebiet wurde ausgezäunt (2017)

Pflege:

- Der Bewirtschafter mäht die Wiese ab dem Jahr 2017 mit zwei Schnitten (Schnittzeitpunkte ab 15.6. und 1.8.)
- 5-10% der Fläche sind pro Schnitt als Nutzungsbrache/Rückzugsstreifen stehen zu lassen.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Fläche darf nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit dem Messerbalken gemäht werden.
- Problempflanzen wie z.B. das Berufkraut müssen bekämpft werden.

Zuständigkeiten für die Pflege

Roger Lee bewirtschaftet das Schutzobjekt unter Berücksichtigung der Schutzauflagen. Bei grossem Bekämpfungsaufwand für das Berufkraut wird er die Gemeinde bzw. deren Naturschutzbeauftragten um Unterstützung anfragen.

Entschädigung der Pflege

Ziel ist es die Fläche für die Beiträge von Bund und Kanton (QII) anzumelden. Solange der Neophytendruck jedoch so hoch ist wie im Moment, wird die Mahd und die Problempflanzenbekämpfung von der Gemeinde entschädigt.

Objekt 1.3 Räbebeck

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Grösse
3100			619 m ²
3087			340 m ²

Ist-Zustand

Das Objekt besteht aus einem Gehölz mit Steinstruktur und einem Wiesenbord.

Ziel-Zustand

Arten- und dornenreiches Feldgehölz mit Steinhäufen und Brennesseln. Artenreiches Blumenwiesenbord.

Zielarten

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Zaunrübe (*Zweihäusige Zaunrübe*)

Birkenzipfelfalter (*Thecla betulae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) (v)

Märzenschnecke (*Zebrina detrita*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Massnahmen und Pflege

Massnahmen:

Eschen fällen und Büsche pflanzen wie Kreuzdorn, Weissdorn, Rosen. Punktuelle Zusaat typischer Magerwiesenarten z.B. Hornklee, Esparsette, Salvia etc. Pflegeschnitt der bestehenden Schwarzdornbüsche und Bildung einer durchgehenden Hecke verhindern.

Pflege:

- Alle 5 Jahre Gehölzpflege.
- Jährliche Mahd der Wiesenbereiche.
- In den ersten 3 Jahren 2 Schnitte auf der ganzen Fläche ab 01.07. bzw. 15.08. Ab dem 4. Jahr 1 Schnitt ab dem 01.08.

- Ab dem 4. Jahr jeweils 20% der Fläche als Altgras stehen lassen. Es darf nicht immer derselbe Wiesenbereich stehen gelassen werden.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Fläche darf nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit dem Messerbalken gemäht werden.
- Der Feldweg auf Parzelle 3095 unterliegt nicht der SVO. Im Rahmen der Gebietspflege wird dieser aber von den Bewirtschaftern des Schutzobjekts 1.3 ebenfalls gemäht.

Zuständigkeiten für die Pflege

Die Massnahmen und die Pflege werden bis auf weiteres von der Gemeinde Glattfelden oder von einer Unterhaltsfirma im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Die Vereinbarung über die Pflege des Wiesenbords kann vom Besitzer jährlich gekündigt werden und dieses im Anschluss von ihm gemäss obenstehenden SVO-Auflagen selber gepflegt werden.

Entschädigung der Pflege

Die Pflege wird von der Gemeinde Glattfelden nach Aufwand entschädigt.

Spezielle Abmachungen/ Ausnahmegewilligungen

Der Bewirtschafter des angrenzenden Ackers, Heinrich Marthaler, darf das Schutzobjekt im Ausnahmefall auf einer Fahrgasse queren.

Objekt 1.4 Gässli

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Grösse
5936			1380 m ²

Ist-Zustand

Sehr magere und sehr trockene Trespenwiese.

Ziel-Zustand

Artenreiche Trespenwiese.

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) (v), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) (v), Aufrechter Ziest (*Stachys recta*) (v), Berg-Aster (*Aster amellus*) (v), Dost (*Origanum vulgare*) (v), Felsen-Mauerpfeffer (*Sedum rupestre*) (v), Frühlings-Fingerkraut (*Potentilla neumanniana*) (v), Gelbe Reseda (*Reseda lutea*) (v), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) (v), Gemeines Tausendgüldenkraut (*Centaureum erythraea*), Grossblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*) (v), Hornklee (*Lotus corniculatus*) (v), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*) (v), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) (v), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) (v), Lampen-Königskerze (*Verbascum lychnitis*) (v), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*) (v), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Rheinische Flockenblume (*Centaurea stoebe*) (v), Rötlicher Mauerpfeffer (*Sedum rubens*), Saat-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*) (v), Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*) (v), Scharfes Berufkraut (*Erigeron acer*) (v), Sprossende Felsennelke (*Petrorhagia prolifera*) (v), Weisses Mauerpfeffer (*Sedum album*) (v), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) (v)

Dunkelbrauner Bläuling (*Aricia agestis*), Gemeine Sichelschrecke (*Phaneroptera falcata*) (v), Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*), Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*) (v), Westliche Beissschrecke (*Platypleis albopunctata albopunctata*) (v), Zweifarbige Beissschrecke (*Metriopectera bicolor*) (v)

Weisse Heideschnecke (*Xerolenta obvia*) (v), Weisse Turmschnecke (*Zebrina detrita*)

Massnahmen und Pflege

Massnahme:

Waldreben und Hartriegel ausstocken.

Pflege:

- 1 Schnitt ab 1. September
- 5-10% der Fläche sind pro Schnitt als Nutzungsbrache/Rückzugsstreifen stehen zu lassen.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Fläche darf mit dem Freischneider gemäht werden.
- Das Berufkraut sowie andere Neophyten werden in Zukunft bekämpft - zuständig ist die Gemeinde Glattfelden.

Zuständigkeiten für die Pflege

Andreas Maag mäht das Bord. Die Gemeinde bzw. allenfalls eine Unterhaltsfirma im Auftrag der Gemeinde ist zuständig für die Bekämpfung der Problempflanzen.

Entschädigung der Pflege

Bewirtschafter Andreas Maag verzichtet auf jährliche Beitragszahlungen. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde den Aufwand für die Problempflanzen-Bekämpfung.

Objekt 1.5 Lärmschutzwall

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Grösse
8013			3670 m ²

Ist-Zustand

Relativ nährstoffreiches Wiesenbord mit einigen Fromentalarten.

Ziel-Zustand

Fromentalwiese mit (2-3) Reptilienstrukturen und angrenzenden Gebüschgruppen (ca. 2.5 x 4m)

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Gemeines Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) (v), Gewöhnliche Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Grosser Bocksbart (*Tragopogon dubius*), Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) (v), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*) (v), Violetter Würger (*Orobancha purpurea*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*) (v)

Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Feldgrille (*Gryllus campestris*), Gemeiner Heufalter (*Colias hyale*) (v), Grüne Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*) (v), Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*), Mauerechse (*Lasiommata megera*), Zweifarbige Beissschrecke (*Metrioptera bicolor*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Massnahmen und Pflege

Massnahmen:

Bau von 2-3 Reptilienstrukturen mit benachbarten Gebüschgruppen

Pflege:

- Der Werkhof Glattfelden mäht den Wall jährlich ab dem 15.06. bzw. dem 15.08. Jeweils 15-20% der Fläche wird als Altgras stehen gelassen. Es darf nicht stets derselbe Wiesenbereich stehen gelassen werden. Aktuell stellt das AWEL einen Bandrechen zur Verfügung und das Heu wird von einer Pferdebesitzerin abgeholt und verfüttert.
- Bekämpfung Problempflanzen durch den Naturschutzverein

Zuständigkeiten für die Pflege

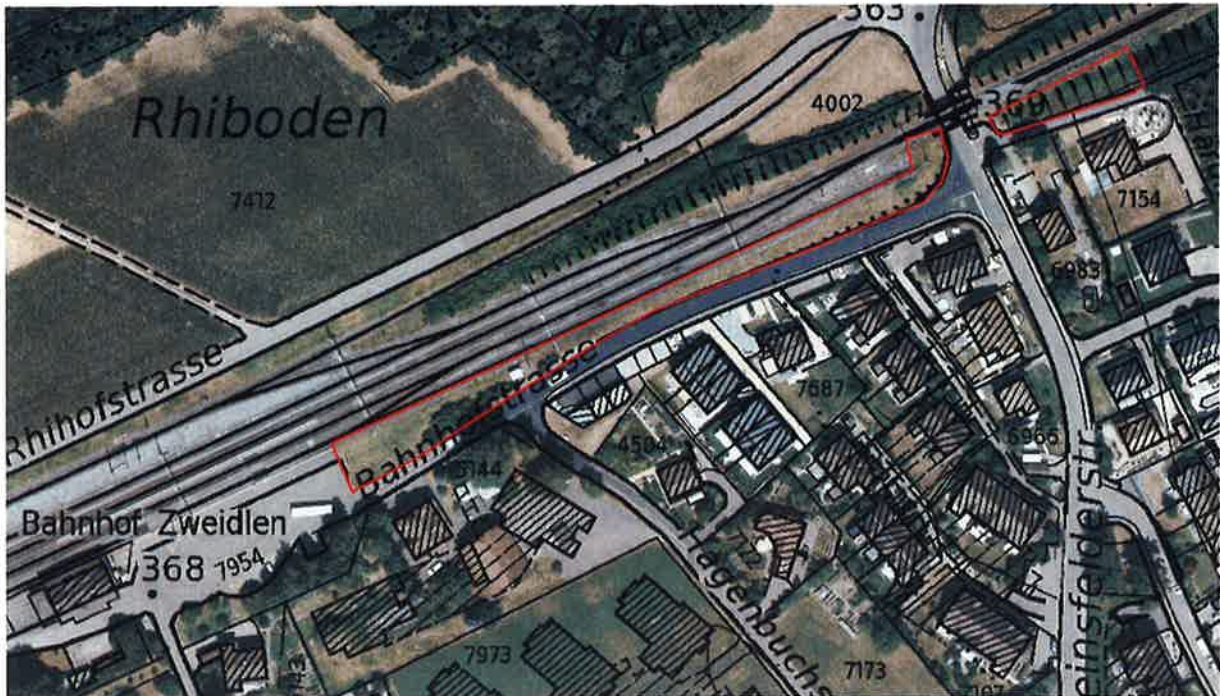
Die Gemeinde Glattfelden (Werkhof) mäht den Lärmschutzwall. Der Naturschutzverein Glattfelden kümmert sich um die Problempflanzenbekämpfung.

Entschädigung der Pflege

Die Gemeinde trägt die Kosten der Pflege nach Aufwand.

Objekt 1.6 Station Zweidlen

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Bewirtschafter	Grösse
7953			1268 m ²
7942			493 m ²

Ist-Zustand

Fromentalwiese. Östlicher Teil z.T. verbuscht mit Hasel und Brombeeren. Der westliche Teil ist in einem guten Zustand.

Ziel-Zustand

Artenreiche Fromentalwiese auf der gesamten Fläche.

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) (v), Dost (*Origanum vulgare*) (v), Echter Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Feld-Witwenblume (*Knautia arvensis*) (v), Feld-Witwenblume (*Knautia arvensis*) (v), Feldgrille (*Gryllus campestris*) (v), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) (v), Gemeines Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium*), Hornklee (*Lotus corniculatus*) (v), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) (v), Langhaariges Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) (v), Natterkopf (*Echium vulgare*) (v), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*) (v), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) (v), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) (v), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) (v)

Blaüflügelige Oedlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Dunkelbrauner Bläuling (*Aricia agestis*), Grüne Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*) (v), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*), Westliche Beisschrecke (*Platycleis albopunctata albopunctata*) (v), Zwergbläuling (*Cupido minimus*)

Kartäuserschnecke (*Monacha cartusiana*), Quendelschnecke (*Candidula unifasciata unifasciata*)

Massnahmen und Pflege

Massnahmen:

Die SBB wird im Winter 2017/2018 die Büsche im östlichen Teilbereich entfernen.

H. Schudel wird im Auftrag der Gemeinde die Fläche mit standortgerechtem Saatgut neu einsäen.

Pflege:

- In Zukunft soll das ganze Objekt gemäht werden (inkl. östlicher Teilbereich). Das Schnittgut soll auf der Fläche trocknen und anschliessend heruntergereicht werden.
- Das Schutzobjekt darf mit Ausnahme der ersten 3-5 Meter um die Brückenpfeiler nicht gemulcht werden. Im Bereich des Brückenpfeilers wird ab Ende Mai gemulcht.
- Die restliche Fläche wird jährlich 1 bis 2x geschnitten ab dem 1.7.
- Jeweils ca. 20% der Fläche werden pro Schnitt als Nutzungsbrache/ Rückzugsstreifen stengelassen.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.
- Die Fläche darf nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit dem Messerbalken gemäht werden.
- Die SBB übernimmt die Neophytenbekämpfung (insbesondere Berufkraut, Goldruten etc.) im Schutzobjekt.

Zuständigkeiten für die Pflege

SBB, Herbert Cueni

Entschädigung der Pflege

Die SBB trägt die Kosten der Pflege mit Ausnahme von Spezialmassnahmen wie z.B. dem Einbringen von standortgerechtem Saatgut.

Objekt 1.7 Weiher Sod

Naturschutzzone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Grösse
6417			3229 m ² bestockt 3937 m ² Weiher

Ist-Zustand

Weiher mit Freizeit-Infrastruktur und schmalen Uferbereich.

Ziel-Zustand

Weiher mit breiterem Uferbereich z.T. mit Riedvegetation und einzelnen ökologisch bedeutenden Gehölzen wie Salweide und Faulbaum.

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) (v), diverse Libellenarten, Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Biber (*Castor fiber*) (v)

Massnahmen und Pflege

Massnahmen:

Der Rückbau von Freizeit-Infrastruktur ist bereits erfolgt.
Bekämpfung des Japanischen Knöterichs.

Zuständigkeiten für die Pflege

Der Fischerverband kümmert sich auch in Zukunft um die Pflege des Weihers. Die Gemeinde Glattfelden wird nach Erlass der Schutzverordnung die Bekämpfung des Japanischen Knöterichs in die Wege leiten (Mähen, Ausbaggern o.Ä.).

Entschädigung der Pflege

Abgesprochene Aufwertungsmassnahmen zugunsten der Zielarten werden durch die Gemeinde Glattfelden nach Aufwand entschädigt.

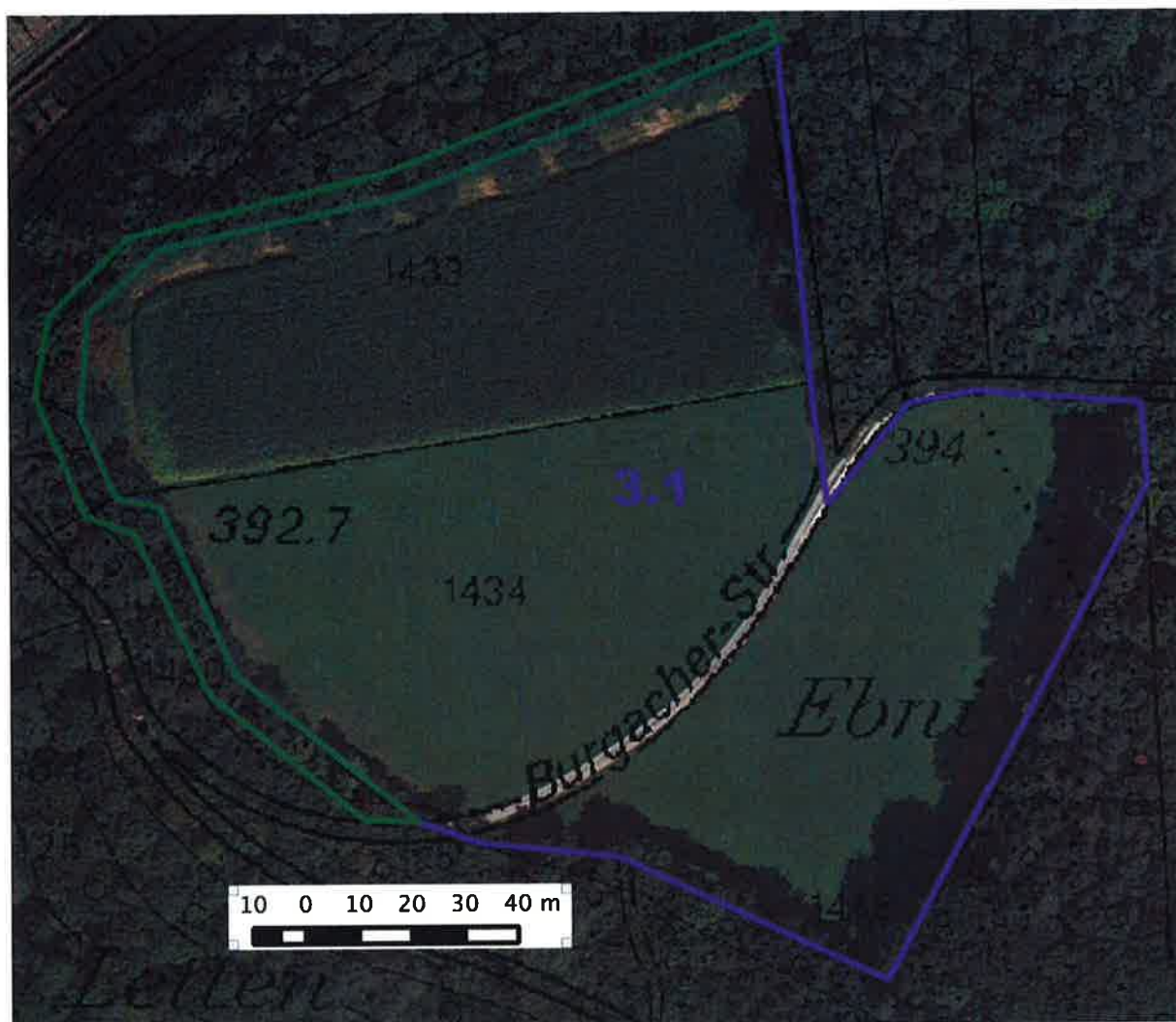
Ausnahmeregelungen

Beim Objekt Weiher Sod gelten folgende Ausnahmeregelungen (gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glattfelden und der Toggenburger AG vom 4. / 8. November 1991 bzw. Gemeinderatsbeschluss vom 27. Januar 1992 / Siehe Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten von kommunaler Bedeutung vom 25. Januar 1988, Seite 10):

- Ansiedlung und Entnahme von Fischen ist erlaubt.
- Die bestehenden Zugänge zum Weiher dürfen offengehalten und betreten werden.

Objekt 3.1 Ebni

Markantes Landschaftselement Zone III & Waldschutzzone IV



Zone III

Parzelle	EigentümerIn	BewirtschafterIn	Gesamtfläche	bestockt	Wiese
1433			6790 (AV)	0 (AV)	6790 (AV)
1434			6415 (AV)	0 (AV)	6415 (AV)
1442			6510 (AV)	0 (AV)	6510 (AV)
TOTAL			19715 (AV)	0 (AV)	19715 (AV)

Größenangaben in m²

AV: Flächenangaben nach amtlicher Vermessung 1993

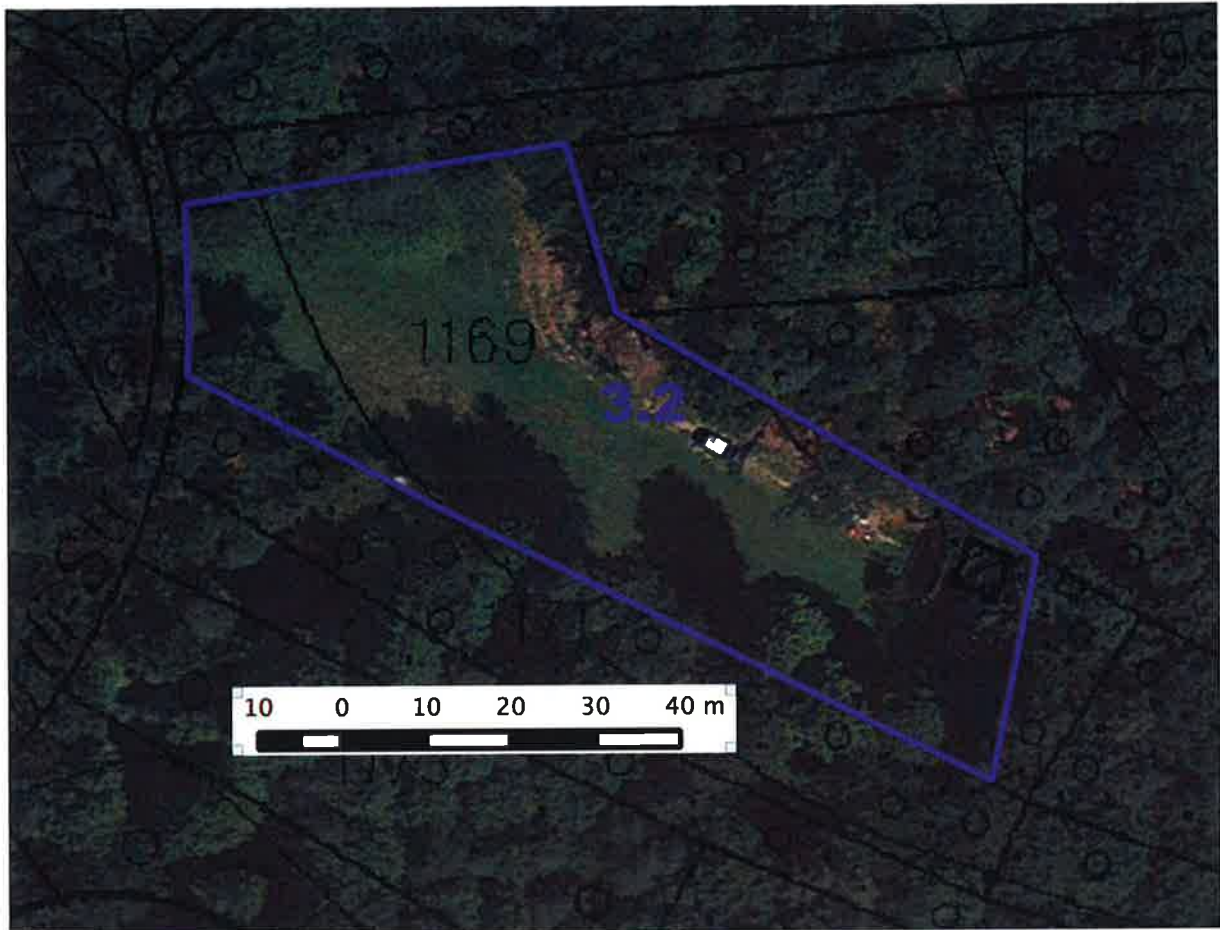
Luftbild: Flächen gemessen nach aktuellem Luftbild 2010

Zone IV (10m breiter Waldrandstreifen)

Parzelle	EigentümerIn	BewirtschafterIn	Gesamtfläche	bestockt	Wiese
1240			1189	1189	0
1428			407	407	0
1429			56	56	0
1432			106	106	0
1430			866	866	0
TOTAL			2624	2624	0

Stand: 14.03.2018

Objekt 3.2 Paradiesgärtli Markantes Landschaftselement Zone III



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Gesamtfläche	bestockt	Wiese
1169			2733 (AV)	0 (AV) 280 (Luftbild)	2733 (AV) 2453 (Luftbild)

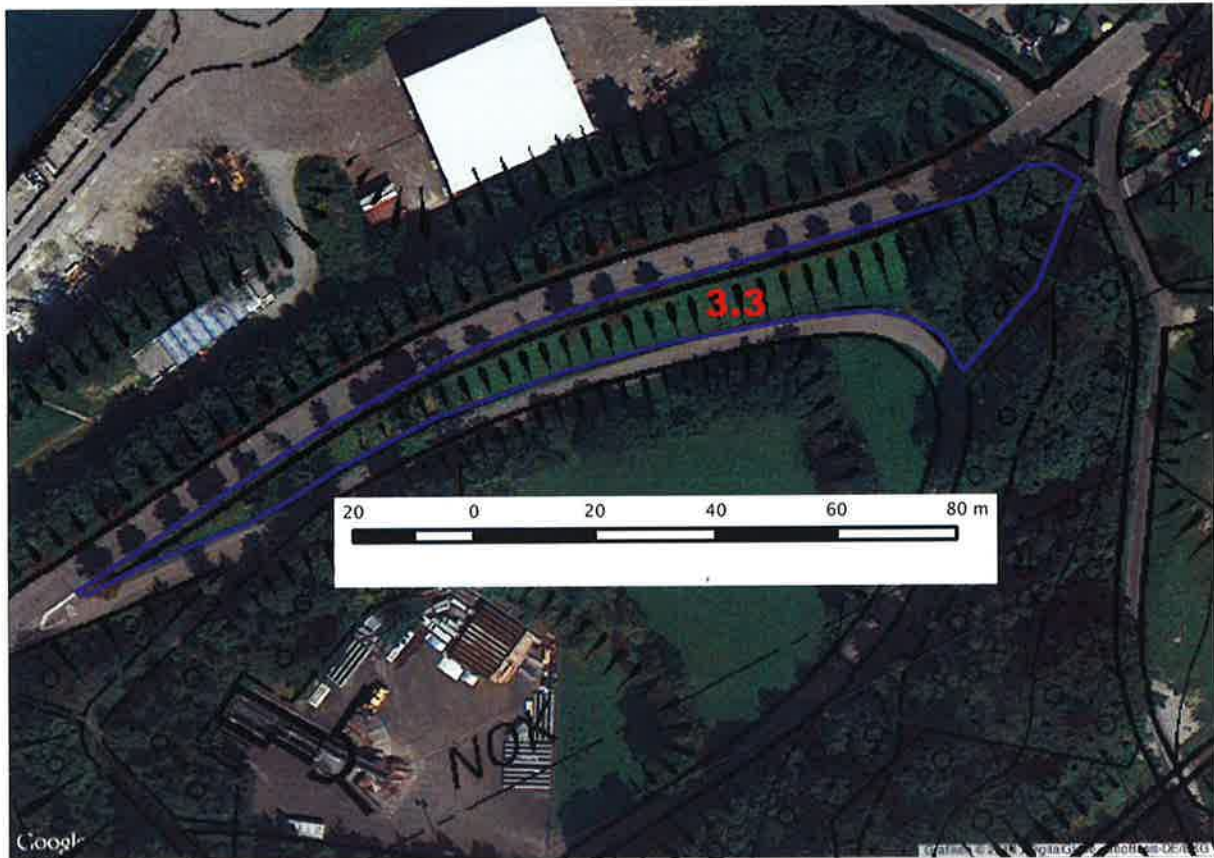
Größenangaben in m²

AV: Flächenangaben nach amtlicher Vermessung 1993

Luftbild: Flächen gemessen nach aktuellem Luftbild 2010

Objekt 3.3 Allee Rheinsfelden

Zone III



Parzelle	Eigentümer	Bewirtschafter	Gesamtfläche	bestockt	Wiese
7941			1933 (AV)	0 (AV) 561 (Luftbild)	1933 (AV) 1372 (Luftbild)

Größenangaben in m²

AV: Flächenangaben nach amtlicher Vermessung 1993

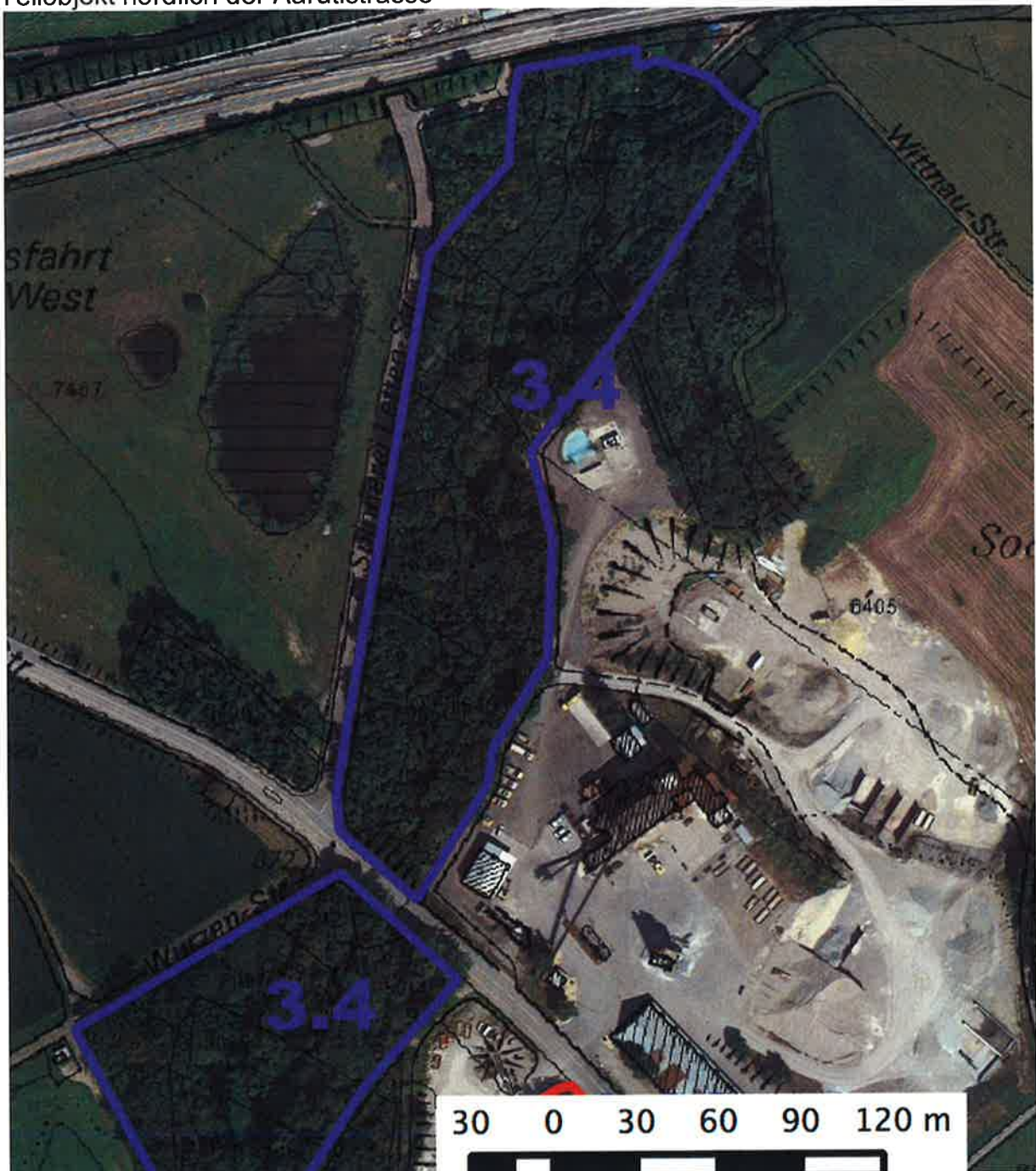
Luftbild: Flächen gemessen nach aktuellem Luftbild 2010

Objekt 3.4 Zweidler Graben

Zone III & Naturschutzzone I

	Gesamtfläche
TOTAL Teilf. Zone III NORD	18'959 (AV)
TOTAL Teilf. Zone III SÜD	14'804 (AV)
TOTAL Teilf. Zone I	7'630 (Luftbild)
GESAMTAL	41'393

Teilobjekt nördlich der Aarütistrasse



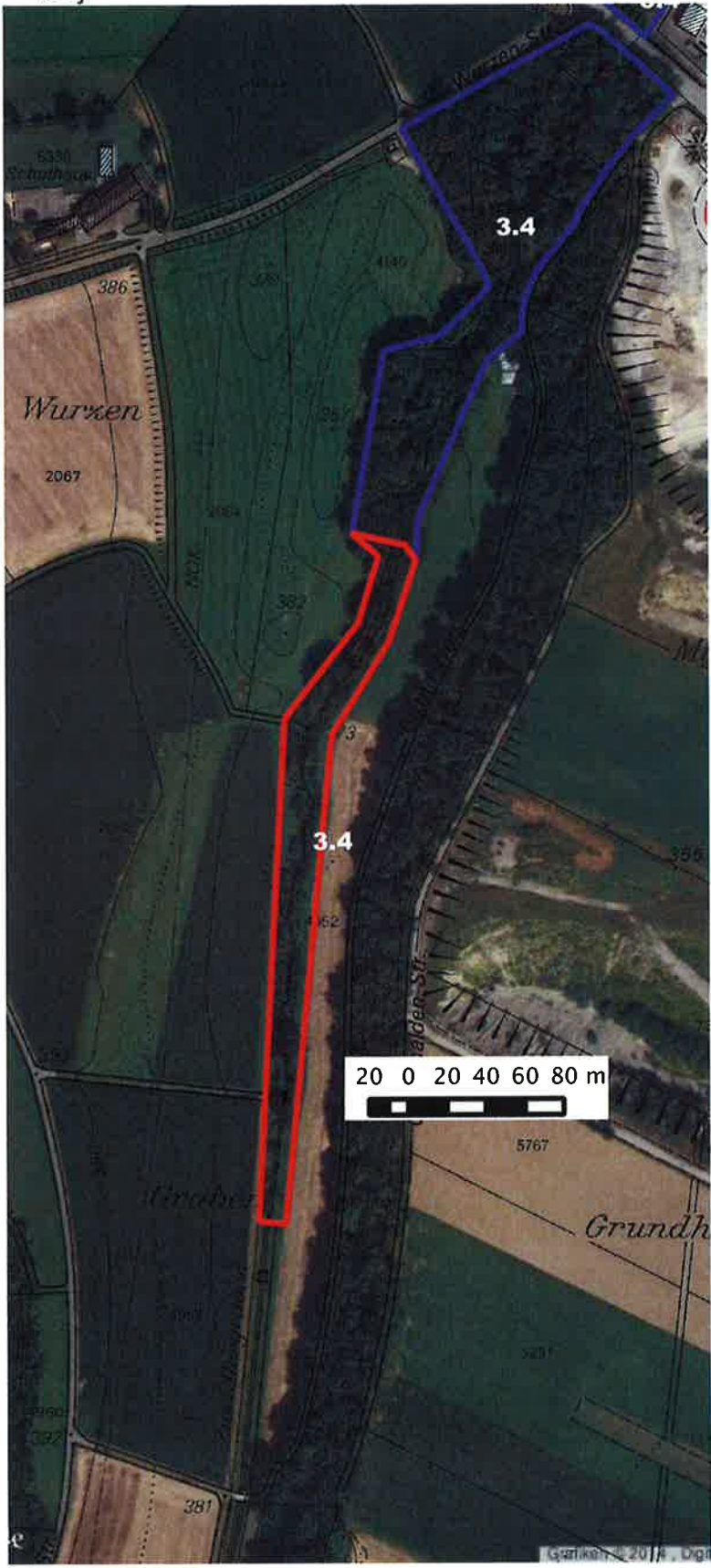
Parzelle	Eigentümer	Pächter	Gesamtfläche	bestockt	Gewässer
6393			916(AV)	169(AV)	747 (AV)
6387			3235 (AV)	3235 (AV)	0 (AV)
6388			139 (AV)	139 (AV)	0 (AV)
6389			1557 (AV)	1557 (AV)	0 (AV)
6390			671 (AV)	671 (AV)	0 (AV)
6391			1812 (AV)	1812 (AV)	0 (AV)
6392			2400 (AV)	2400 (AV)	0 (AV)
7778			471 (AV)	471 (AV)	0 (AV)
6403			1995 (AV)	1995 (AV)	0 (AV)
6402			1923 (AV)	1923 (AV)	0 (AV)
6401			761 (AV)	761 (AV)	0 (AV)
6400			900 (AV)	900 (AV)	0 (AV)
6399			2179 (AV)	2179 (AV)	0 (AV)
TOTAL Zone III NORD			18'959 (AV)	18'212 (AV)	747 (AV)

Größenangaben in m²

AV: Flächenangaben nach amtlicher Vermessung 1993

Luftbild: Flächen gemessen nach aktuellem Luftbild 2010

Teilobjekt südlich der Aarütistrasse



Teilobjekt der Zone III

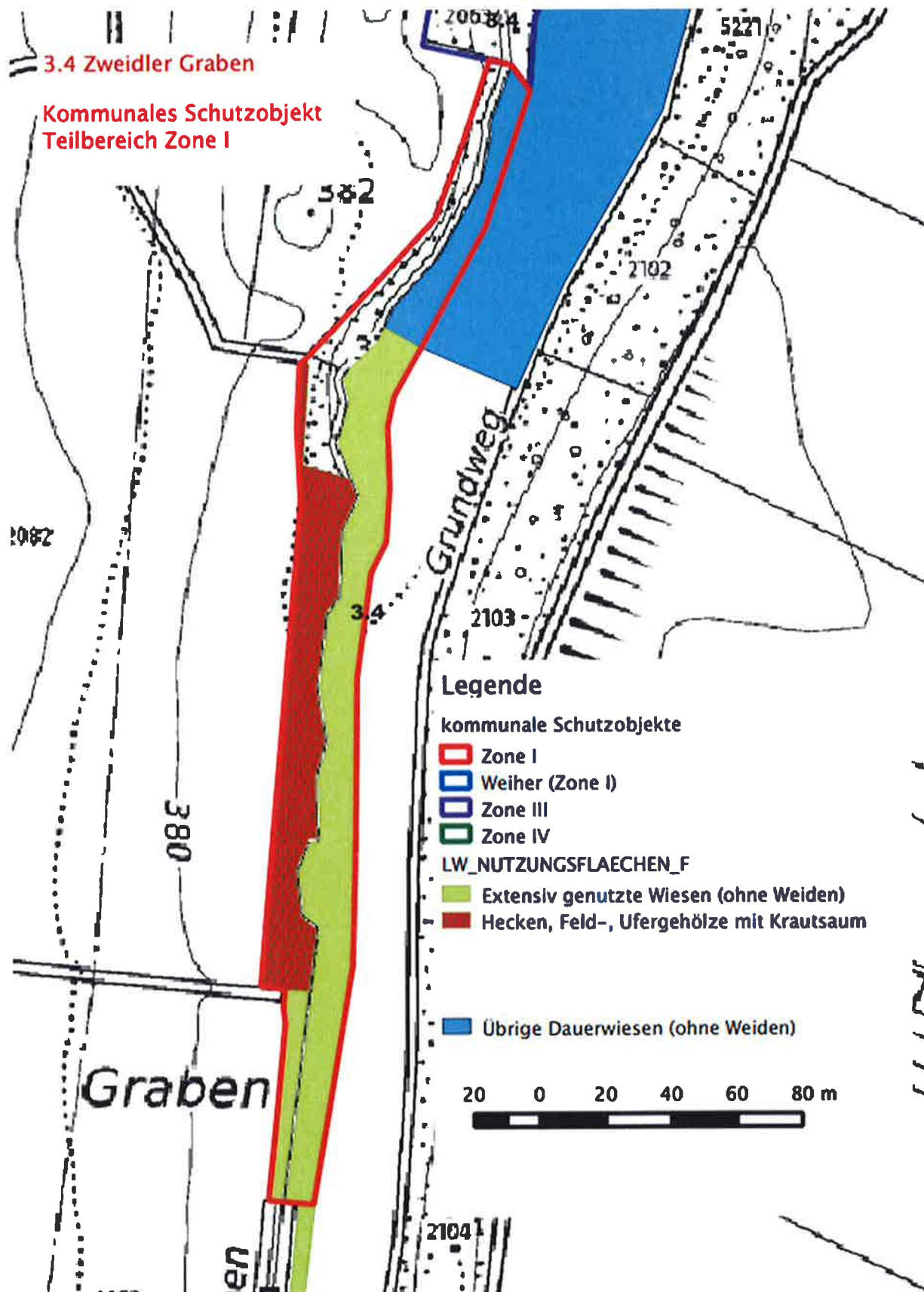
Parzelle	Eigentümer	Pächter	Gesamtfläche	bestockt	Gewässer
5213			233 (AV)	231 (AV)	2 (AV)
5212			549 (AV)	542 (AV)	7 (AV)
5214			1630 (AV)	1607 (AV)	23 (AV)
2057			1709 (AV)	1693 (AV)	16 (AV)
2058			1848 (AV)	1803 (AV)	45 (AV)
2092			1323 (AV)	1323 (AV)	0 (AV)
2060			2237 (AV)	2173 (AV)	64 (AV)
4140			519 (AV)	519 (AV)	0 (AV)
2062			2790 (AV)	2725 (AV)	65 (AV)
2093			1426 (AV)	1348 (AV)	78 (AV)
2063			540 (AV)	527 (AV)	13 (AV)
TOTAL Zone III SÜD			14'804 (AV)	14'491 (AV)	313 (AV)

Größenangaben in m²

AV: Flächenangaben nach amtlicher Vermessung 1993

Luftbild: Flächen gemessen nach aktuellem Luftbild 2010

Teilobjekt der Zone I



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Gesamtfläche (Gewässer inkl. Gewässerraum)
4952			4000 (Luftbild)
4953			560 (Luftbild)
2082			2700 (Luftbild)
TOTAL ZONE I			7630 (Luftbild)

Ist-Zustand der Zone I

Verschieden stark bestockter Uferstreifen.

Ziel-Zustand der Zone I

Uferzone mit Fromentalwiesen und artenreichen Gehölzbereichen.

Ziel-Arten

Arten mit einem TWW_Artwert >4

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Blaufügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Frühlings-Seidenbiene (*Colletes cunicularius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) etc.

Ein ökologisch wertvoller Uferbereich mit diversen Verstecken und Gebüsch dient zudem einigen Säugetierarten wie Hermelin (*Mustela erminea*) und Fledermäusen als wichtiger Vernetzungskorridor.

Massnahmen und Pflege der Zone I

Massnahmen und Pflege:

Die Pflege der Naturschutzzone I muss jeweils mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Glattfelden abgesprochen werden. Eine gemeinsame Besichtigung des Gebietes bzw. Besprechung der Pflegemassnahmen muss mindestens alle 3 Jahre erfolgen.

Zuständigkeiten für die Pflege der Zone I

Andreas Maag nach Absprache mit dem Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Glattfelden.

Entschädigung der Pflege der Zone I

Bei einem Pflegeeingriff wird der Bewirtschafter Andreas Maag für den Mehraufwand zu den Direktzahlungsbeiträgen (effektive Kosten minus Direktzahlungen) von der Gemeinde Glattfelden entschädigt.

Objekt 3.5 Ifang

Markantes Landschaftselement Zone III



Parzelle	Eigentümer	Pächter	Gesamtfläche	bestockt
7728			779 (AV) 1325 (Luftbild)	779 (AV) 1325 (Luftbild)
7731			3855 (AV) 4510 (Luftbild)	3855 (AV) 4510 (Luftbild)
TOTAL			4634 (AV) 5835 (Luftbild)	4634 (AV) 5835 (Luftbild)

Grössenangaben in m²

AV: Flächenangaben nach amtlicher Vermessung 1993

Luftbild: Flächen gemessen nach aktuellem Luftbild 2010



Parzelle	Eigentümer	Gesamtfläche
2288		3198 m ²

Ist-Zustand

Relativ dichter, dunkler Wald mit viel Efeu und Waldreben.

Vorhandene Arten: Föhren (*Pinus*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Garten-Geissblatt (*Lonicera caprifolium*), Gemeines Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)

Ziel-Zustand

Lichter Föhrenwald mit Orchideen und weiteren seltenen Arten

Ziel-Arten

Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)

Kleiner Eisvogel (*Limenitis camilla*), Märzveilchenfalter (*Argynnis adippe*)

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Massnahmen und Pflege

Starkes Auflichten mind. 50% der Gehölze.

Jährlich oder mind. alle 5 Jahre soll eine Nachpflege erfolgen d.h. entbuschen und Einzelbäume fällen.

Zuständigkeiten für die Pflege

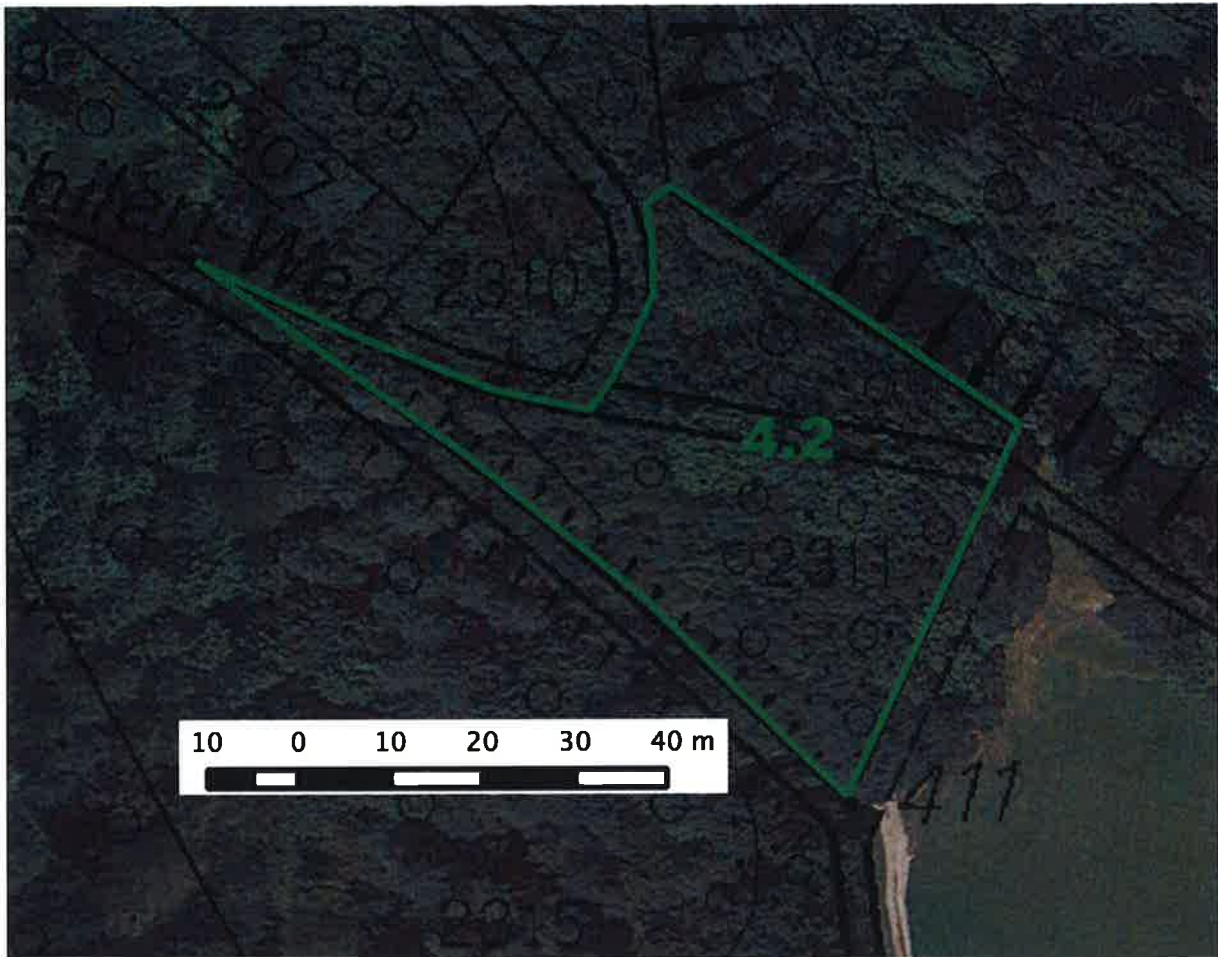
Forst Gemeinde Glattfelden in Absprache mit den Naturschutzbeauftragten der Gemeinde.

Entschädigung der Pflege

Die Pflege wird von der Gemeinde Glattfelden nach Aufwand (minus Holzertrag) finanziert.

Objekt 4.2 Cholplatz

Waldschutzzone IV



Parzelle	Eigentümer	Gesamtfläche
2311		1320 m ²
2309		599 m ²
		1'919 m²

Ist-Zustand

Relativ dichter, Wald mit diversen Robinien.

Vorhandene Arten: Feldahorn (*Acer campestre*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Weissdorn (*Crataegus* sp.), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Ziel-Zustand

Lichter Eichenbestand mit einzelnen Föhren und Feldahorn sowie einem artenreichen Unterwuchs.

Ziel-Arten

Borstige Glockenblume (*Campanula cervicaria*), Felsen-Fingerkraut (*Potentilla rupestris*), Flügel-Ginster (*Genista sagittalis*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*)

Blauer Eichenzipfelfalter (*Neozephyrus quercus*)

Kleinsprecht (*Dryobates minor*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Massnahmen und Pflege

Die erste Durchforstung wurde bereits durchgeführt und von der Gemeinde finanziert.
Jährlich müssen nun junge Robinien und Brombeeren bekämpft bzw. kontrolliert werden.

Zuständigkeiten für die Pflege

Christian Meier in Absprache mit dem Forst und dem Naturschutzbeauftragten der Gemeinde Glattfelden.

Entschädigung der Pflege

Die Pflege wird von der Gemeinde Glattfelden nach Aufwand (minus Holzertrag) finanziert



Parzelle	Eigentümer	Gesamtfläche
2534, 2535, 2537		4'509 m ²
2536		15'094 m ²
		19'603 m²

Ist-Zustand

Artenreicher, jedoch relativ dichter Wald mit gutem Strauchgürtel auf der Ostseite und spärlichem Strauchgürtel auf der Westseite.

Vorhandene Arten: Gute Bestände von Feldulmen (*Ulmus minor*), Eichen (*Quercus*) und Föhren (*Pinus*)!

Ziel-Zustand

Artenreicher Wald mit guten Beständen an Eichen (*Quercus*), Föhren (*Pinus*) und Feldulmen (*Ulmus minor*)

Ziel-Arten

v = Vorkommen der Art seit 1998 auf der Fläche inventarisiert

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) (v), Esche (*Fraxinus excelsior*) (v), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) (v), Feldulme (*Ulmus minor*) (v, guter Bestand), Felsen-Fingerkraut (*Potentilla rupestris*), Flügelginster (*Genista sagittalis*), Hagebuche (*Carpinus betulus*) (v), Hundsrose (*Rosa canina*) (v), Liguster (*Ligustrum*) (v), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) (v), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) (v), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) (v), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) (v), Schwarze Flockenblume (*Centaurea nemoralis*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (v), Stieleiche (*Quercus robur*) (v), Süsskirsche (*Prunus avium*) (v), Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*) (v), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) (v)

Birkenzipfelfalter (*Thecla betulae*) (v), Ulmen-Zipfelfalter (*Satyrium w-album*)

Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Pirol (*Oriolus oriolus*) (v)

Massnahmen und Pflege

Die beiden Parzellen 2534 und 2535 sind vor kurzem durchforstet worden und in einem guten Zustand. Parzelle 2537 wird demnächst durchforstet, sobald die Parzelle von der jetzigen Besitzerin (Frau B. Aeberhard) auf Herrn Hensler überschrieben ist. In einer weiteren Etappe soll die Parzelle 2536 des NHF durchforstet werden.

Bei den Durchforstungen wird auf folgende Prinzipien geachtet: v.a. Hagebuchen und Buchen entfernen, Totholz schonen, Ulmen fördern.

Der Waldrand soll ca. alle 3 Jahre gepflegt werden.

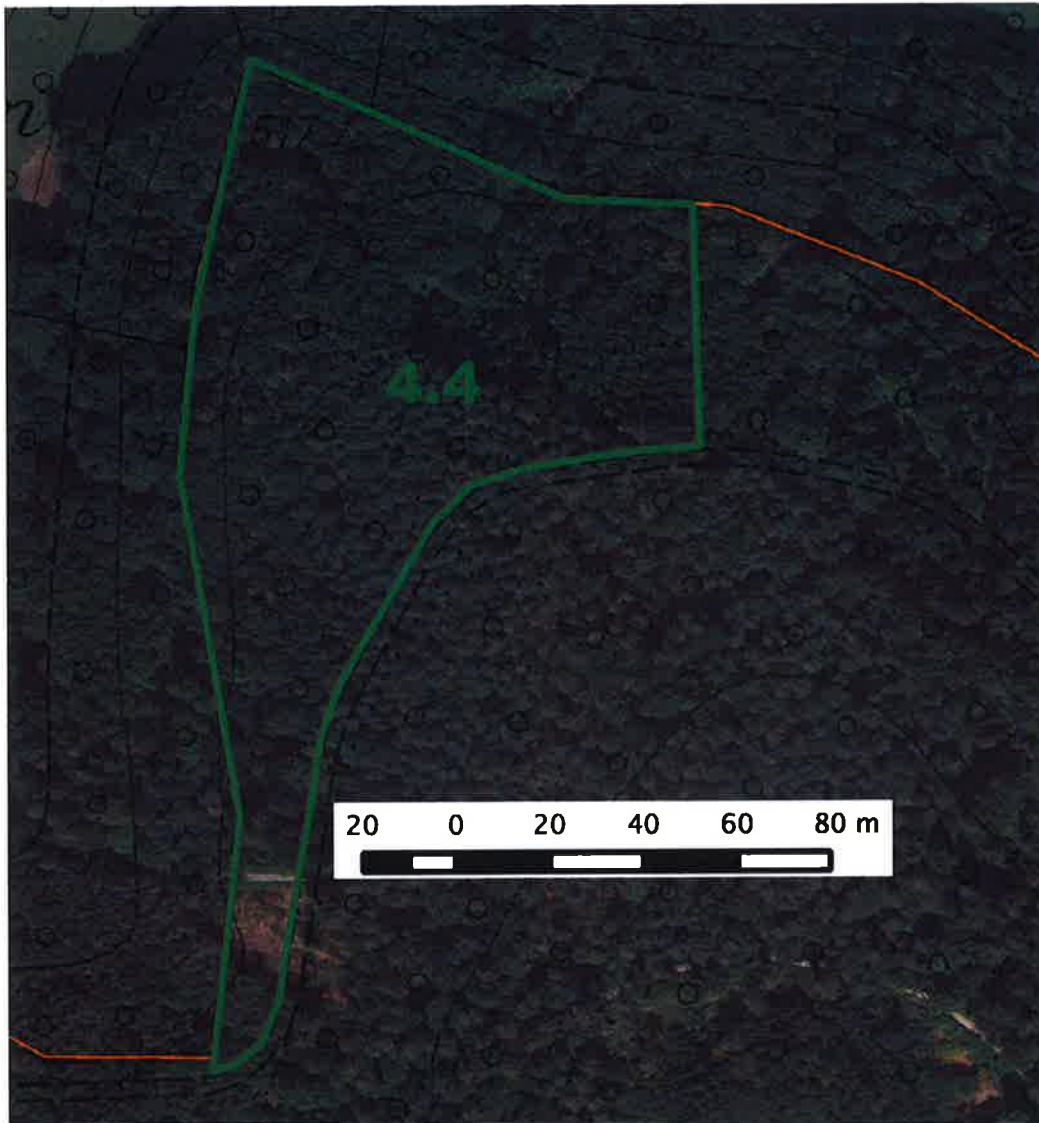
Aufhängen und Kontrolle von Trauerschnäpperkästen im ganzen Schutzgebiet.

Zuständigkeiten für die Pflege

Forst Gemeinde Glattfelden in Absprache mit den Grundeigentümern und dem Naturschutzbeauftragten der Gemeinde.

Entschädigung der Pflege

Die Pflege wird von der Gemeinde Glattfelden nach Aufwand finanziert. R. Hensler hat als Grundeigentümer das Recht das Holz zu kaufen.



Parzelle	Eigentümer	Gesamtfläche
4561		10'466 m ²

Ist-Zustand

Föhrenwald mit wenigen Eichen auf Kupe und an Steilhang.

Vorhandene Arten: Berg-Johanniskraut (*Hypericum montanum*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Echte Goldrute (*Solidago virgaurea*), Immenblatt (*Melittis melissophyllum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Wald-Hainsimse (*Luzula sylvatica*)

Ziel-Zustand

Artenreicher, lichter Föhrenwald

Ziel-Arten

Astlose Grasllilie (*Anthericum liliago*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Borstige Glockenblume (*Campanula cervicaria*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Schwarze Flockenblume (*Centaurea nemoralis*), Stattliche Orchis (*Orchis mascula*)

Massnahmen und Pflege

Ansaat von typischen und seltenen Pflanzenarten.

Periodisches Auflichten des Waldbestandes ca. alle 10 Jahre.

Zuständigkeiten für die Pflege

Forst Gemeinde Glattfelden in Absprache mit den Naturschutzbeauftragten der Gemeinde.

Entschädigung der Pflege

Die Pflege wird von der Gemeinde Glattfelden nach Aufwand (minus Holzertrag) finanziert.